

Merkblatt zur BHV1-Sanierung

(Stand: 06/2017)

Grundsätzlich dürfen in NRW nur noch **ungeimpfte Rinder aus BHV1-freien Beständen** in Rinderbestände eingestallt werden.

Seit dem 12.06.2017 gehört die gesamte Fläche Nordrhein-Westfalens und damit auch Deutschland zu den sogenannten freien Regionen. Somit sind Betriebe aus dem Kreis Olpe in einem Gebiet gelegen, welches nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von BHV-1 ist. **Voraussetzung für den Handel von Rindern ist, dass –unabhängig vom Herkunftsort- die Ursprungsbetriebe der Tiere den Status „BHV-1-frei“ nach der nationalen BHV-1-Verordnung haben.** Um dieses sicher zu stellen, empfehlen wir, dass nach wie vor jedes Rind, das verbracht wird (mit Ausnahme zum Schlachten), von einer gültigen amtstierärztlichen BHV1-Freiheitsbescheinigung begleitet wird.

Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten müssen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein aus der hervorgeht, dass es sich um Tiere aus BHV1-freien Beständen handelt oder um Tiere, die ein anerkanntes Quarantäneverfahren durchlaufen haben. (Entscheidung 2004/558/EG)

Seit dem 01.07.2015 gilt in NRW ein **Impfverbot** gegen das BHV1-Virus.

Der Tierhalter hat **Reagenten** unverzüglich nach näherer Anweisung des Veterinärarnamtes aus dem Bestand zu entfernen.

Frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes sind alle Rinder des betroffenen Bestandes mittels Blutprobe zu untersuchen. Im Einzelfall kann das Veterinärarnamt die Blutuntersuchung auf eine Stichprobe (Kontaktgruppe) beschränken.

Wie bisher sind die Tierhalter zu **Bestandsuntersuchungen** auf BHV1 im Abstand von längstens 12 Monaten nach näherer Anweisung des Veterinärarnamtes verpflichtet.

Bei den Untersuchungsmodalitäten ergeben sich einige Änderungen. Wesentliche Änderungen sind grau hinterlegt. Grundsätzlich werden Betriebe dabei in die folgenden drei Kategorien eingeteilt. Ebenfalls ist zu beachten, ob der Status BHV1-frei noch anerkannt werden muss oder bereits weitergeführt werden kann:

- 1) **Betriebe mit einem Kuhanteil von mehr als 30% (z.B. Milcherzeuger, Mutterkuhbetriebe):** In dieser Kategorie gibt es keine grundlegenden Änderungen.

Anerkennungsuntersuchung:

- Zweimalige Untersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehen männlichen Rinder im Abstand von 5 – 7 Monaten oder
- Einmalige Untersuchung aller weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehen männlichen Rinder oder
- Der Bestand ist nur mit BHV1-freien Rindern aufgebaut worden.

Kontrolluntersuchung:

- Blutprobe **aller** über 24 Monate alten Rinder im Abstand von maximal 12 Monaten oder
- Zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten (max. 50 Tieren pro Probe!!!)

- 2) **Betriebe mit einem Kuhanteil von weniger als 30% (z.B. Färsenaufzuchtbetriebe, Kombibetriebe, auch reine Mast- oder Fresseraufzuchtbetriebe sofern nicht unter 3.):**

Anerkennungsuntersuchung:

- Einmalige Blutuntersuchung aller weiblichen Rinder und der bis zu 9 Monaten alten männlichen Rinder oder
- Der Bestand ist nur mit BHV1-freien Rindern aufgebaut worden

Kontrolluntersuchung:

- Blutprobe aller weiblichen Rinder und der bis zu 9 Monaten alten männlichen Rinder im Abstand von maximal 12 Monaten
- In reinen Mastbeständen (ausschließliche Stallhaltung und ausschließliche Abgabe zur Schlachtung) muss keine Kontrolluntersuchung durchgeführt werden
- Rinder im Alter von mehr als 9 Monaten, für die kein Kontrolluntersuchungsergebnis vorliegt, müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf BHV1 untersucht werden.
- In diesen Beständen können i.d.R. nur Einzeltierbescheinigungen ausgestellt werden (ggf. Ausnahmen für z.B. Fresseraufzuchtbetriebe).

- 3) **Betriebe mit mehr als 50% Rindern im Alter von unter 9 Monaten (z.B. Fresseraufzuchtbetriebe, Kälbermastbetriebe)**

Anerkennungsuntersuchung

- Stichprobenuntersuchung entsprechend der Tabelle (s.u.) oder
- Der Bestand ist nur mit BHV1-freien Rindern aufgebaut worden

Kontrolluntersuchung:

- Stichprobenuntersuchung entsprechend der Tabelle (s.u.)
- In reinen Mastbeständen (ausschließliche Stallhaltung und ausschließliche Abgabe zur Schlachtung) muss keine Kontrolluntersuchung durchgeführt werden

Wenn der Untersuchungsabstand von 12 Monaten um bis zu 3 Monate überschritten wird, ruht der Status. In diesem Zeitraum kann der Status durch eine Kontrolluntersuchung wiederhergestellt werden. Bei fortdauernder Fristüberschreitung geht der Status komplett verloren und der Betrieb muss das Anerkennungsverfahren neu durchlaufen.

Stichprobentabelle:

Bestand bis zu	Proben	Bestand bis zu	Proben	Bestand bis zu	Proben
10	10	80	42	200	51
20	19	90	43	250	53
30	26	100	45	350	54
40	31	120	47	450	55
50	35	140	48	600	56
60	38	160	49	1000	57
70	40	180	50	4000	58